

Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen

Anfechtbarer Entscheid gemäss:

- Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG)
- § 5 und § 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion vom 12. Mai 2003.

Gesuchsteller	Tele2 Telecommunication Services AG, Hardturmstr. 185, 8005 Zürich Swisscom Mobile AG, Network Rollout Central, Neuhardstr. 33, 4601 Olten Swisscom Broadcast AG, Ostermundigenstr. 99, 3050 Bern
Gemeinde	Baar
Standort	Hinter Zimbel
Grundstück Nr.	2199
Geschäft Nr.	10490

Bauvorhaben

- Installation neuer Antennen für Tele2, Zürich
- Tiltänderung und Leistungsanpassung bei Swisscom Mobile, Olten
- Rückbau Notantenne und Notantennenkaverne UKW 77 von Swisscom Broadcast, Bern

Gesuchsunterlagen

- Eingabeformular mit Baubeschrieb vom 16. März 2007
- Kartenausschnitt M. 1:25'000 vom 7. März 2007
- Grundbuchplankopie (Situation) M. 1:500 vom 2. Oktober 2006
- Baueinbadeplan Südansicht mit Details M. 1:200, vom 1. März 2007, Plan Nr. 1019/3-72853
- Schnitte M. 1:100 vom 1. März 2007, Plan Nr. 1019/3-72854
- Geräteraumplan M. 1:50 vom 1. März 2007, Plan Nr. 1019/3-72855
- Tabellen vom 1. März 2007, Plan Nr. 1019/4-72853-1
- Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 4.- Juli 2007
- Stanortevaluation vom 16. Juli 2007 für Mobilfunkanlagen gemäss Kaskadenvereinbarung
- Baugesuch vom 12. September 2007
- Situation M. 1:200 vom Juli 2007, Plan Nr. 1170/01
- Schnitt 1 - 1 M. 1:100 vom Juli 2007, Plan Nr. 1170/02
- Vorgehen Rückbau Notantennenschacht vom Juli 2007

Ausgangslage

- A. Die Tele2, Zürich, beabsichtigt, auf dem Mast der Swisscom Broadcast, Bern, im Hinter Zimbel, eine zusätzliche Antennenanlage zu installieren. Diese ersetzen die früher bewilligte GSM1800 Sendeanlage der Swisscom, welche nicht realisiert wurde. Zudem soll bei der Anlage der Swisscom Mobil, Olten, die Tiltänderung und eine Leistungsanpassung vorgenommen werden.
Gleichzeitig beabsichtigt, die Swisscom Broadcast, Bern, die Notantenne und die Notantennenkaverne UKW 77 rückzubauen.
- B. Die Einwohnergemeinde Baar, Abt. Planung / Bau, übermittelte am 19. Juli 2007 das Baugesuch für eine Erweiterung der Antennenanlage Hinter Zimbel dem Amt für Raumplanung.

C. Während der öffentlichen Auflage des Baugesuches ging eine Einsprache ein.
Am 20. August 2007 stellte der Rechtsdienst der Einwohnergemeinde Baar, die Einsprache vom 15. August 2007 der Familie Kaspar Schelbert dem Amt für Raumplanung zu.

D. Das Baugesuch für den Rückbau der Notantenne und Notantennenkaverne hat die Einwohnergemeinde Baar, Abt. Planung / Bau, am 10. Oktober 2007 dem Amt für Raumplanung eingereicht.

Erwägungen

1. Das betreffende Grundstück liegt gemäss kantonalem Richtplan im Landschaftsschon- und Landwirtschaftsgebiet sowie gemäss gemeindlichem Zonenplan in der Landschaftsschutz- und Landwirtschaftszone bzw. ausserhalb der Bauzonen.
2. Die Erstellung und die Veränderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bedürfen der Zustimmung des Kantons und der anschliessenden Bewilligung der Gemeindebehörde (§ 10 Abs. 1 PBG). Das Amt für Raumplanung trifft für den Kanton den erforderlichen Zwischenentscheid (§ 5 Abs. 2 Bst. b PBG bzw. Ziff. 2 Bst. a Delegationsverordnung).
3. Bauten und Anlagen haben dem Zweck der Nutzungszone zu entsprechen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG).
4. Der vorgesehene Aus- und Umbau der Kommunikationsanlage entspricht nicht dem Zweck der Nutzungszone. Das Bauvorhaben ist deshalb als Ausnahme gemäss Art. 24 RPG zu behandeln und kann nur bewilligt werden, wenn der Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Kommunikationsanlage ist aufgrund des technischen Erfordernisses an diesen Standort gebunden. Der Doppelnutzung GSM900 Sendeanlage und UMTS-Anlagen durch die Swisscom sowie der Nutzung mit einer GSM1800 Sendeanlage von Tele2 steht nichts entgegen. Das Bauvorhaben berücksichtigt die Eingliederung der Bauten und Anlagen ins örtliche Landschaftsbild (Ziff. L 7.1.3 Richtplantext). Den Antennen von Tele2, welche auf einer bestehenden Anlage installiert werden, kann zusammen mit den Leistungsanpassungen der Swisscom-Antennen i.S. der Standortgebundenheit gemäss Art. 24 RPG zugestimmt werden. Für den Aus- und Umbau der Antennenanlage kann grundsätzlich eine Bewilligung erteilt werden.
5. Die Kommunikationsanlage Hinterzimbel liegt im Bereich des südlichen Waldrandes ausserhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 12 m (§ 12 PBG). Der Aus- und Umbau der Antennenanlage tangiert den Wald nicht. Das Kantonsforstamt hat keine Vorbehalte anzuführen.
6. Die Mobilfunkanlage Hinterzimbel soll mit GSM1800 Antennen ergänzt werden. Mobilfunkantennen erzeugen elektromagnetische Strahlen (nicht ionisierende Strahlen = NIS). Sie unterstehen dem Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983. Die Standortbeurteilung für Mobilfunkantennen hat nach der NIS-Verordnung vom 1. Februar 2000 zu erfolgen. Die Beurteilung vom 19. September 2007 durch die Fachstelle, welche integrierender Bestandteil dieser Verfügung ist, ergibt u.a., dass die Kontrollberechnungen die Ergebnisse des Gesuchstellers bestätigen. Die Grenzwerte der NISV sind gemäss Standortdatenblatt vom 4. Juli 2007 eingehalten.

7. Die Einsprecher befürchten mit dem Anbringen von drei weiteren Antennen zusätzliche gesundheitsschädigende Auswirkungen. Zudem sei das Baugesuch widersprüchlich, da im Plan und in der Tabelle andere Antennentypen als im Standortdatenblatt angegeben seien, nämlich solche, mit verstellbarem Abstrahlwinkel.
Massgebend für die Baubewilligung und die NIS-Berechnungen sind die Angaben im Standortdatenblatt. Deshalb ist bei den Antennennummern 1T, 2T, 3T der Antennentyp 742215 massgebend. Laut Standortbeurteilung durch das Amt für Umweltschutz sind die gesetzlichen Anlagegrenzwerte eingehalten, resp. bei den OMEN um mindestens den Faktor 4 unterschritten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Abstrahlwinkel der Antennen, welche in der Einsprache angeführt sind.
Das Baugesuch tangiert weder kantonales noch Bundesrecht. Die Einsprachen sind auf den Zivilweg zu verweisen. Der Gemeinderat hat die Einsprachen abschliessend zu behandeln.
8. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz verzichtet auf den weiteren Betrieb der Anlage ZUUG. Der militärische Senderstandort ZUUG für den Notsendebetrieb UKW-77 wird aufgehoben. Die Anlage-Besitzerin wird den zivilen Rückbau der nicht mehr benötigten, ausschliesslich militärisch genutzten Infrastruktur veranlassen. Es handelt sich um den 10 kW Notsender und alle dazugehörigen Installationen und um die Notantenne inkl. Notantennenschacht. Dieser wird bis zirka 0,80 m unter Terrain abgebrochen. Der restliche Teil des Schachtes und das einbetonierte Kavernenrohr aus Stahl verbleiben im Boden und werden mit geeignetem Material, u.a. sauberer Aushub aufgefüllt. Das genaue Auffüllmaterial ist in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz festzulegen. Der im Boden verbleibende Notantennenschacht wird mit einer Betondecke verschlossen. Über der Betondecke wird das Terrain humusiert und der Umgebung/Gelände angepasst.

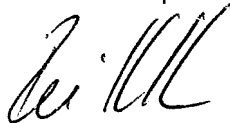
Das Amt für Raumplanung verfügt:

1. Der Erteilung der gemeindlichen Baubewilligung steht seitens des Amtes für Raumplanung unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Bedingungen nichts entgegen:
 - 1.1 Die Gesuchsunterlagen sind massgebend.
 - 1.2 Jede Nutzungs- bzw. bauliche Änderung bedarf einer Bewilligung.
 - 1.3 Die Standortbeurteilung für Mobilfunkantennen vom 19. September 2007 des Amtes für Umweltschutz bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Die darin enthaltenen Auflagen sind einzuhalten.
 - 1.4 Die Kommunikationsanlage ist vollständig zu entfernen, wenn sie nicht mehr benötigt wird.
 - 1.5 Das Abbruchmaterial ist vorschriftsgemäss zu entsorgen.
 - 1.6 Das Auffüllmaterial des Notantennenschachtes wird vom Amt für Umweltschutz festgelegt.
 - 1.7 Die Umgebungsarbeiten sind mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen.
2. Die Erteilung der gemeindlichen Baubewilligung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Behandlung der Einsprachen ist Sache des Gemeinderates. Die Gemeinde wird diesen Zwischenentscheid mit der Baubewilligung der Bauherrschaft zustellen und eine Kopie ihrer Vertretung und den Einsprechern übermitteln.
3. Die Verfahrenskosten inkl. Spruchgebühr betragen insgesamt Fr. 300.--.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Postfach, 6341 Baar
 - Einwohnergemeinde Baar, Bauberatung / Baupolizei, Postfach, 6341 Baar
(Beilagen: 3 Expl. des Zwischenentscheides, davon
4 Expl. zur Verteilung gemäss Ziff. 2 des Dispositivs/Bauherrschaft mit
Standortbeurteilung für Mobilfunkantennen vom 19. September 2007
des Amtes für Umweltschutz)
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz

Zug, 23. Oktober 2007 / CP

Amt für Raumplanung



René Hutter
Kantonsplaner

